

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (Schwerpunkt Klinische Psychologie)

Der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin (IPU) hat diese Prüfungsordnung für den weiterführenden Masterstudiengang Psychologie am 13.06.2013 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt nach den Vorgaben der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang Psychologie an der International Psychoanalytic University Berlin (IPU).

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Wenn der Masterstudiengang Psychologie – sofern angeboten – im Teilzeitstudium studiert wird, verlängert sich die Regelstudienzeit auf 8 Semester.

§ 3

Prüfungsausschuss

Der Akademische Senat der IPU setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der IPU festgelegt.

§ 4

Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Masterstudiengang Psychologie sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
 1. 90 LP für das Kernfach Psychologie, davon 15 LP für das Berufspraktikum
 2. 5 LP für das Wahlpflichtfach
 3. 25 LP für die Masterarbeit
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in Modulen zu erbringen. Angaben über die Module, die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den jeweils vorgesehenen Veranstaltungen, sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind der Studienordnung des Studiengangs zu entnehmen. Die Bedingungen für das Wahlpflichtfach regelt die Studienordnung, die Bedingungen für das Berufspraktikum regelt eine eigene Praktikumsordnung.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 6 Monate bzw. im Teilzeitstudium 12 Monate.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, mit den wissenschaftlichen Methoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem aus einem Gebiet der Psychologie selbständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse angemessen darzustellen.
- (3) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie selbstständig angefertigt wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Gutachtern beurteilt.

§ 6 Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 4 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen und der Abschluss der einzelnen Module erreicht worden sind.
- (2) Aufgrund des erreichten Studienabschlusses werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement über die Inhalte des Studiums und ein Transcript of Records über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.
- (3) Ist der Studienabschluss endgültig nicht erreicht, so erhält der oder die Studierende einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 17.06.2013 von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 26.06.2013 in Kraft.